Protokoll

über die am **7. Februar 2017** von 18.00 Uhr bis 20.25 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

9. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2016 – 2022)

Anwesend: Hubert Almberger, Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Hanspeter Ellmerer, Alois Foidl, Christine Gschnaller, Susanne Hartrumpf, Andrea Hauser, Melanie Hutter, Heribert Mariacher, Johann Mayr, Claudia Pali, Petra Sojer, MSc, Robert Steger, Mag. Maria Strele, Peter Wallner, Robert Wurzenrainer, Dr. Georg Zimmermann

Entschuldigt: niemand

Unentschuldigt: niemand

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer, MBA

Tagesordnung

I. Berichte des Bürgermeisters

1) Vorstellung eines Projekts am Oberhofenweg: „Neue Heimat Tirol“

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Abschluss eines Prekariumsvertrags mit dem Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol
2) Änderung der Kurzparkzonenregelung: „Ersatzparkplatz Klausner“

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>Bauausschuss</u>
    1) Abschluss von Raumordnungsverträgen:
        a) Dipl.-Ing. Johann Ritsch und Isabella Ritsch
        b) Gertraud Prem, Angelika Schmiedberger und Thomas Schmiedberger
    2) Änderungen des Flächenwidmungsplans:
        a) Gst. 207/8 und 213/7 (Gertraud Prem und andere)
        b) Gst. 3058/16, 3058/36, 3094/2 und 3094/8 (Dipl.-Ing. Johann Ritsch und andere)
        c) Gst. 67/9 (Masianco Restaurantbetriebs GmbH und andere)
        d) Gst. 1076/1 (Mag. Dieter Weihs)
        e) Gst. 6151/1 (Anna Hopfgartner und andere)
        f) Gst. 2219/7 (BB Living GmbH)
        g) Gst. 408/17 („Neue Heimat Tirol“)
    3) Erlassung von Bebauungsplänen:
        a) Gst. 2853/3 und 2853/4 (Julia Bachler, Alexander Bachler)
        b) Gst. 3476/9 (Anja Jöchl)
        c) Gst. 3058/16, 3094/2, 3094/8 und 3094/9 (Dipl.-Ing. Johann Ritsch und andere)
        d) Gst. 408/17 („Neue Heimat Tirol“)

2) Finanzausschuss
   1) Neuerlassung der Müllabfuhrordnung
   2) Neuerlassung der Abfallgebührenordnung

3) Straßenausschuss
   1) Mittelfreigabe: Straßen- und Pflasterarbeiten (Masterplan)

4) Überprüfungsausschuss
   1) Bericht über die fünfte Überprüfungsausschusssitzung

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Am Beginn der Sitzung sind 19 Gemeinderäte anwesend.

I. Berichte des Bürgermeisters

1) Vorstellung eines Projekts am Oberhofenweg: „Neue Heimat Tirol“

Dipl.-Ing. Gunther Koppelhuber präsentiert ein Bauvorhaben der „Neuen Heimat Tirol“ am Oberhofenweg mithilfe von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden. Auszüge aus der Präsentation sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angehängt.

Auf Kritik (vor allem: Christine Bernhofer) stößt, dass die Wohnungen nicht vermietet werden (vorgesehen sind nur Wohnungen zum Kauf oder zum sogenannten Mietkauf). Mag. Maria Strele wünscht sich für St. Johann in Tirol generell „*innovativere Sachen*“, etwa Mehrgenerationenhäuser oder autofreie Siedlungen. Für Heribert Mariacher sind mehrere Aspekte ungeklärt, etwa jener der Zufahrt. Er möchte diese Gesichtspunkte vor einer Umwidmung des betroffenen Grundstückes (siehe dazu Tagesordnungspunkt III.1.2.g) geklärt wissen, dringt mit seinem Ansinnen aber nicht durch.

In Anspielung auf die Anwesenheit einer Schulklasse gibt der Bürgermeister dem Wohnungsausschuss die „*Hausübung*“ mit, den tatsächlichen Bedarf an Mietwohnungen für das Projekt am Oberhofenweg festzustellen.

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Abschluss eines Prekariumsvertrags mit dem Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol

Der Amtsleiter erläutert den Sachverhalt.

Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Prekariumsvertrags mit dem Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol laut **Anlage B** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

2) Änderung der Kurzparkzonenregelung: „Ersatzparkplatz Klausner“

Der Amtsleiter erläutert den Sachverhalt.

Beschluss (19:0):

Verordnung

Gemäß §§ 25 Abs. 1, 43 Abs. 1 lit b Z 1, 94d Z 1b und 94d Z 4 lit a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2017, wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, folgende Verkehrsmaßnahme (Kurzparkzone „Ersatzparkplatz Klausner“) verfügt:

§ 1. Die in der Anlage A zu dieser Verordnung angeführten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln sind gemäß dieser Anlage anzubringen.

§ 2. Diese Verordnung ist durch die in § 1 näher genannten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Gemeinderat hält fest, dass das Anhörungsverfahren gemäß § 94f Abs. 1 lit b Z 2 StVO (Mitwirkung) durchgeführt worden ist.

Diese Verordnung enthält eine Anlage (Anlage A der Verordnung = **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls).

Beschluss (19:0):

Verordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Markgemeinde St. Johann in Tirol erhebt für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der Kurzparkzone „Ersatzparkplatz Klausner“ von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 18 Uhr, ausgenommen an Feiertagen, eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe). Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 180 Minuten.

§ 2. Von der Abgabenpflicht nach § 1 sind ausgenommen:

a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß § 26 und 26a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017
b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017
c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017, gekennzeichnet sind
d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017, gekennzeichnet sind
e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017, abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind

§ 3. Zur Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe ist der Lenker des Fahrzeugs verpflichtet.

§ 4. Die Kurzparkzonenabgabe beträgt EUR 0,50 für jede angefangene halbe Stunde der Parkdauer. Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Parkens. Gleichzeitig wird die Kurzparkzonenabgabe fällig.

§ 5. (1) Die Kurzparkzonenabgabe ist bei Parkbeginn zu entrichten.

(2) Die Kurzparkzonenabgabe kann durch die Verwendung von Parkscheinen (Abs. 3), mittels Anwendungssoftware für Mobilgeräte (Mobile App) oder per Short Message (SMS) entrichtet werden. Die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe via Mobile App oder SMS ist nur bei Betreibern zulässig, die von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hierzu autorisiert sind. Zur korrekten Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe sind die Vorgaben des jeweiligen Betreibers einzuhalten.

(3) Wird die Kurzparkzonenabgabe durch Parkscheine entrichtet, sind solche mit einem Format von etwa 55 mm * 135 mm mit dem Aufdruck „Marktgemeinde St. Johann in Tirol“ und des Gültigkeitszeitraums (Datum und Uhrzeit), für den die Abgabe entrichtet wurde, zu verwenden.

(4) Die Parkscheine sind aus den von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol bei der Kurzparkzone aufgestellten Parkscheinautomaten nach Einwurf des der Parkdauer entsprechenden Münzgeldes und durch Bedienung der Aufforderungstaste zu entnehmen.

(5) Die Parkscheine sind am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut lesbar, im Falle des Fehlens einer solchen an einer sonst geeigneten Stelle, deutlich wahrnehmbar anzubringen.

(6) Während des Parkens dürfen nur Parkscheine für die jeweils in Anspruch genommene Parkzeit angebracht sein.

(7) Die Parkscheine nach Abs. 3 sind mit einem zusätzlichen Kontrollabschnitt versehen, um gegebenenfalls in einem Vergütungssystem verwendet werden zu können.

(8) Parkscheine dürfen ausschließlich von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol oder in deren Auftrag hergestellt werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlags an der Amtstafel in Kraft.

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) Bauausschuss

1) Abschluss von Raumordnungsverträgen:

a) Dipl.-Ing. Johann Ritsch und Isabella Ritsch

Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Raumordnungsvertrags mit Dipl.-Ing. Johann Ritsch und Isabella Ritsch laut **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

b) Gertraud Prem, Angelika Schmiedberger und Thomas Schmiedberger

Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Raumordnungsvertrags mit Gertraud Prem, Angelika Schmiedberger und Thomas Schmiedberger laut **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

Beschluss (19:0):

Die Erklärung an Eides statt laut **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2) Änderungen des Flächenwidmungsplans:

a) Gst. 207/8 und 213/7 (Gertraud Prem und andere)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (17:1): [Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abwesend]

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 207/8 (ehemals Teile der Gst. 207/1 und 213/2) von Freiland in Verkehrsfläche

- Umwidmung des Gst. 213/7 (ehemals Teil des Gst. 213/2) von Freiland in Wohngebiet

Der Planungsbereich ist in **Anlage G** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

b) Gst. 3058/16, 3058/36, 3094/2 und 3094/8 (Dipl.-Ing. Johann Ritsch und andere)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (18:1):

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 3058/16 (rund 79 m²) von Wohngebiet in Freiland

- Umwidmung eines Teils des Gst. 3058/36 (rund 1 m²) von Freiland in Wohngebiet

- Umwidmung eines Teils des Gst. 3094/2 (rund 96 m²) von Freiland in Wohngebiet

- Umwidmung eines Teils des Gst. 3094/8 (rund 203 m²) von Freiland in Wohngebiet

Der Planungsbereich ist in **Anlage H** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende

Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

c) Gst. 67/9 (Masianco Restaurantbetriebs GmbH und andere)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (13:6):

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Festlegung der Zulässigkeit von drei Freizeitwohnsitzen auf Gst. 67/9

Der Planungsbereich ist in **Anlage I (Ida)** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

d) Gst. 1076/1 (Mag. Dieter Weihs)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (17:1): [Peter Wallner abwesend]

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 1076/1 (rund 193 m²) von Freiland in Sonderflächen für land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen mit folgenden Festlegungen: Almgebäude mit Wohnteil, Wohnnutzfläche: höchstens 20,5 m², Zähler: 15

Der Planungsbereich ist in **Anlage J** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

e) Gst. 6151/1 (Anna Hopfgartner und andere)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (17:0): [Dr. Georg Zimmermann stimmt nicht mit, Peter Wallner abwesend]

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 6151/1 (rund 6.651 m²) von Freiland in Allgemeines Mischgebiet, wobei als Wohnungen nur betriebstechnisch notwendige Wohnungen und Wohnungen für den Betriebsinhaber und das Aufsichts- und Wartungspersonal errichtet werden dürfen

Der Planungsbereich ist in **Anlage K** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu

berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

f) Gst. 2219/7 (BB Living GmbH)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (18:1):

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung des Gst. 2219/7 (rund 2.480 m²) von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen, Festlegung von verschiedenen Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung des Zählers: 14
    - **Erdgeschoß und erstes oberirdisches Geschoß** (laut planlicher Darstellung): Allgemeines Mischgebiet, wobei als Wohnungen nur betriebstechnisch notwendige Wohnungen und Wohnungen für den Betriebsinhaber und das Aufsichts- und Wartungspersonal errichtet werden dürfen
    - **zweites oberirdisches Geschoß und Dachgeschoß** (laut planlicher Darstellung): standortgebundene Sonderfläche mit folgender Festlegung: Werkstätte der Lebenshilfe mit vier Wohneinheiten des betreuten Wohnens

Der Planungsbereich ist in **Anlage L** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

g) Gst. 408/17 („Neue Heimat Tirol“)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (16:3): [davon eine Ablehnung in Form einer Enthaltung]

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung des Gst. 408/17 (rund 6.547 m²) von Freiland in Wohngebiet

Der Planungsbereich ist in **Anlage M** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

3) Erlassung von Bebauungsplänen:

a) Gst. 2853/3 und 2853/4 (Julia Bachler, Alexander Bachler)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (17:1): [Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abwesend]

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 2853/3 und 2853/4 von Dr. Erich Ortner vom 12. Dezember 2016 („*18/2016 Bachler*“) wird gemäß § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

b) Gst. 3476/9 (Anja Jöchl)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (18:1):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 3476/9 von Dr. Erich Ortner vom 20. Dezember 2016 („*19/2016 Schennach/Jöchl*“) wird gemäß § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

c) Gst. 3058/16, 3094/2, 3094/8 und 3094/9 (Dipl.-Ing. Johann Ritsch und andere)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (18:1):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 3058/16, 3094/2, 3094/8 und 3094/9 von Dr. Erich Ortner vom 16. Jänner 2017 („*01/2017 Ritsch/Kaiser*“) wird gemäß § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

d) Gst. 408/17 („Neue Heimat Tirol“)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (16:3):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 408/17 von Dr. Erich Ortner vom 16. Jänner 2017 („*02/2017 NHT*“) wird gemäß § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

2) Finanzausschuss

1) Neuerlassung der Müllabfuhrordnung

Beschluss (19:0):

Verordnung

Die Müllabfuhrordnung laut **Anlage N** dieses Gemeinderatsprotokolls wird erlassen.

2) Neuerlassung der Abfallgebührenordnung

Beschluss (19:0):

Verordnung

Die Abfallgebührenordnung laut **Anlage O (Otto)** dieses Gemeinderatsprotokolls wird erlassen.

3) Straßenausschuss

Mittelfreigabe: Straßen- und Pflasterarbeiten (Masterplan)

Beschluss (19:0):

Für die Straßen- und Pflasterarbeiten (Masterplan) im Zentrum werden für die Jahre 2017 und 2018 insgesamt **EUR 1.055.685,60** brutto freigegeben. Für das Jahr 2017 werden zunächst **EUR 430.000,00** brutto freigegeben.
HHSt. 363-002

4) Überprüfungsausschuss

1) Bericht über die fünfte Überprüfungsausschusssitzung

Die Vorsitzende des Überprüfungsausschusses, Christine Gschnaller, verliest das Protokoll über die fünfte Überprüfungsausschusssitzung vom 19. Jänner 2017.

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Antrag Schutzweg. Es liegt ein Antrag der Gemeinderatspartei „Die St. Johanner Freiheitlichen (FPÖ)“ vor: „Errichtung Fußgängerübergang Neubauweg (Tourismusfachschule – Haus Neuner“).

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage P** angeschlossen.

Der Amtsleiter verliest den Antrag und weist darauf hin, dass die Entscheidung, ob ein solcher Schutzweg („Zebrastreifen“) angebracht wird, der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel obliegt. Auf Anregung von Alois Foidl hin wird der Antrag zunächst im Straßenausschuss behandelt und dann an die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel weitergeleitet.

Antrag Müllgefäße. Es liegt ein Antrag von Claudia Pali vor: „Austausch und Verbleib der Müllkübel an der Achenpromenade“.

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage Q** angeschlossen.

Der Amtsleiter erklärt, dass hier die Zuständigkeit des Tourismusverbandes gegeben ist. Der Antrag sei bereits an diesen weitergeleitet worden.

Eintragungszeiträume bei Volksbegehren. Mag. Maria Strele erkundigt sich, ob bei zukünftigen Volksbegehren die Eintragungszeiträume im Gemeindeamt auf der Homepage der Gemeinde publiziert werden können. Der Amtsleiter sagt dies zu.

Aufkleber. Robert Wurzenrainer zeigt sich unerfreut über das Anbringen von Aufklebern und dergleichen auf Verkehrszeichen und sonstigen Einrichtungen. Mag. Maria Strele spricht von „*Stadtkultur*“, mit der man „*fertig werden*“ müsse. Der Bürgermeister zeigt für diese Position wenig Sympathie: Es gehe hier um Eingriffe in fremde Rechte, welche nicht zu tolerieren seien. Heribert Mariacher regt an, eine entsprechende Information (Unterlassen des Anbringens) in den St. Johanner Gemeindenachrichten zu kommunizieren.

Reaktion auf Zeitungsartikel. Claudia Pali zeigt sich ob einer kritischen Formulierung zur FPÖ-Ablehnung des Prekariumsvertrags zwischen der Gemeinde und dem Verein „Inkuga“ im „Grünen Blatt“ („INSIDE ST. JOHANN Die GRÜNE St. Johanner Zeitung | 2016 | Ausgabe 2“) empört. Es sei ihr Recht, Anfragen nach ihrem Dafürhalten zu stellen, und folglich finde sie „*es nicht wirklich okay*“, in besagter Zeitung zu lesen, die ablehnende Haltung der FPÖ fuße vermutlich unter anderem darauf, dass für die Inkuga-Vereinsmitgliedschaft kein „Nachweis zur deutschnationalen Volksgesinnung“ erforderlich sei. Sie schließt ihre Ausführungen mit der Interjektion „*Pfui!*“ ab.

Appell. Der Bürgermeister appelliert daraufhin „*an alle*“ Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, eine „*Wortwahl*“, welche nicht einer „*fachlichen und sachlichen Ebene*“ folge, zu vermeiden. Dies sei ein Stil, den „*wir nicht brauchen*“.

Dieses Protokoll enthält 17 Anlagen.

St. Johann in Tirol, 7. Februar 2017

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

Blickrichtung Freifeld
Landwirdschaftliche Nutzfläche

N

Abstandsflächen

BK 3
EG + 2

BK 2
EG + 3

BK 1
EG + 3

Blickrichtung Wilder Kaiser

Blickrichtung Freifeld
Fläche des Heereseigentum

Blickrichtung Kitzbühler Horn

System - Orientierung - Blickrichtungen

M 1:500

A

kmt / office for architecture, landscape & urbanism / fehrenbachweg 3, A-5550 radstadt / filiale: schönbrunner straße 59-61/89, A-1050 vienna / tel & fax: +43 1 5810066 / office@kmt-arch.com / www.kmt-arch.com
member of n-o-m-a-d / network of multimedia, architecture and design

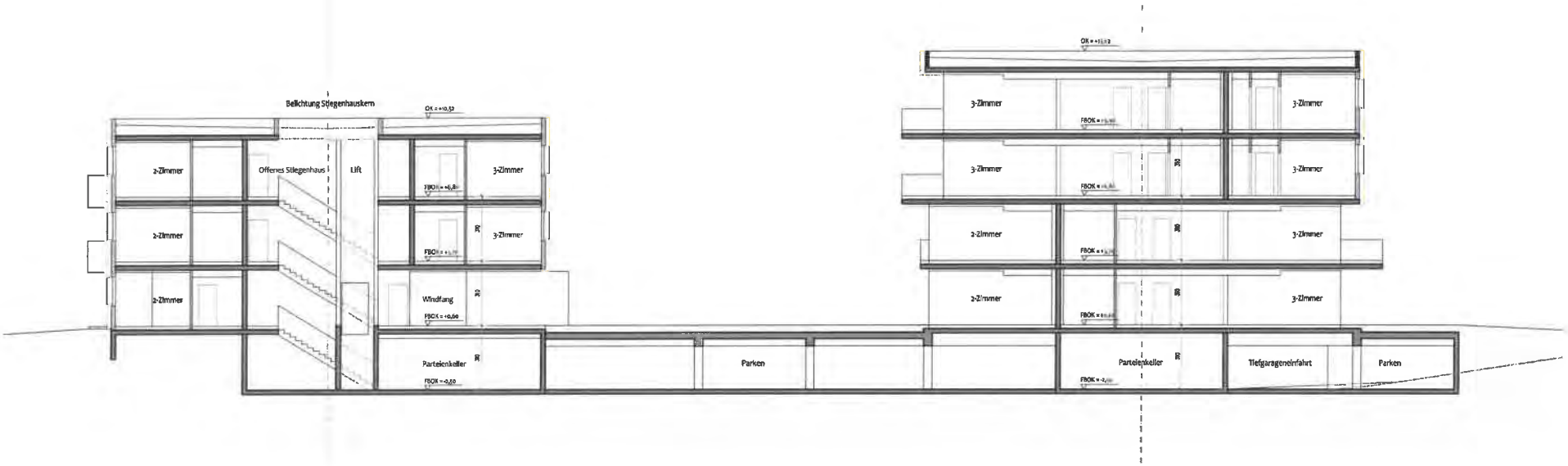

Querschnitt Baukörper 3
M 1:200

Querschnitt Baukörper 2
M 1:200

kmt / office for architecture, landscape & urbanism / fehrenbachweg 3, A-5550 radstadt / **filiale:** schönbrunner straße 59-61/89, A-1050 wien a / **tel & fax:** +43 1 58 10066 / office@kmt-arch.com / www.kmt-arch.com
member of n-o-m-a-d / network of multimedia, architecture and design

Prekariumsvertrag

abgeschlossen zwischen

Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 14, 6380 St. Johann in Tirol, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, in der Folge kurz **Gemeindeverband** genannt, als Verleiher

und

Marktgemeinde St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol, vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderäte, in der Folge kurz **Gemeinde** genannt, als Entlehnerin.

§ 1. Der Gemeindeverband ist Eigentümer des Gst. 26/1, KG 82114 St. Johann in Tirol.

§ 2. Der Vertragsgegenstand befindet sich auf diesem Grundstück und ist in **Anlage A** zu diesem Vertrag rot umrandet.

§ 3. Die Gemeinde darf den Vertragsgegenstand im Rahmen einer Bittleihe unentgeltlich und ausschließlich als öffentliche Parkfläche nutzen.

§ 4. Die Gemeinde ist während der gesamten Vertragsdauer Wegehalterin des Vertragsgegenstands und haftet dementsprechend.

§ 5. Der Gemeindeverband garantiert keine besondere Beschaffenheit des Vertragsgegenstands und wird von der Gemeinde diesbezüglich schad- und klaglos gehalten. Die Gemeinde wird den Gemeindeverband in Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstands generell nicht in Anspruch nehmen.

§ 6. Der Gemeindeverband kann diese Bittleihe jederzeit widerrufen.

§ 7. Dieser Vertrag beginnt mit allseitiger Unterfertigung und endet mit Widerruf durch den Gemeindeverband.

§ 8. Die Gemeinde hat den Vertragsgegenstand nach den Vorgaben des Gemeindeverbands zurückzustellen.

§ 9. Dieser Vertrag kann nur schriftlich geändert werden.

§ 10. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die weggefallene Bestimmung durch eine zu ersetzen, die dieser wirtschaftlich am Nächsten kommt.

§ 11. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet. Jede Vertragspartei erhält ein Original.

Dieser Vertrag enthält eine Anlage (**Anlage A**).

St. Johann in Tirol, am ..... / .....

Für den Gemeindeverband:

Für die Gemeinde:
(gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. Februar 2017)

(Bürgermeister)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

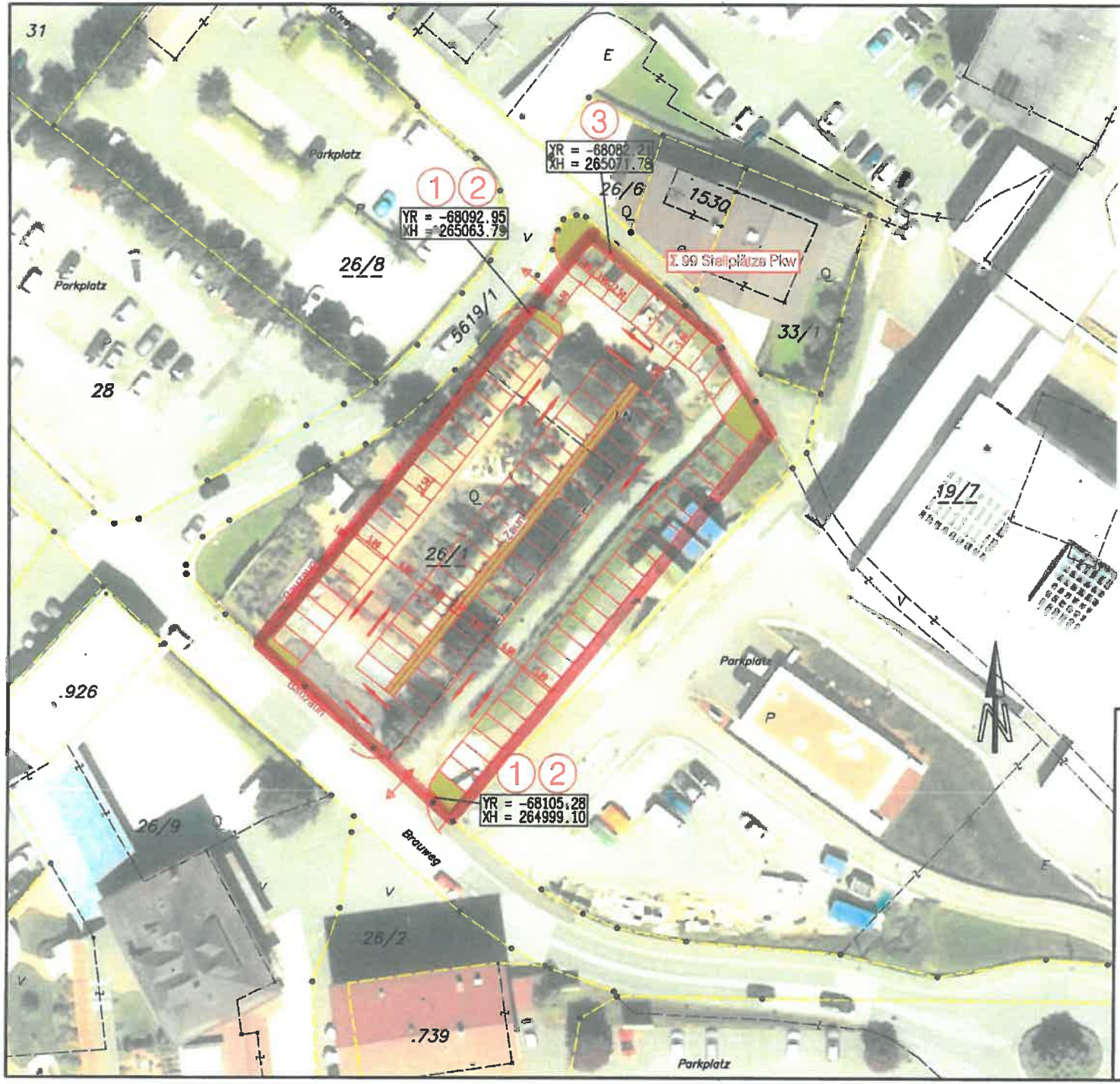

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)
① und ②		
§52 Z13d 470x630	KURZPARKZONE gebührenpflichtig	
§54 470x230	Parkdauer 180 Min. Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr	§52 Z13e 470x470
③		
§52 13b 480	ausgenommen	
§54 470x310		
§54 470x150	6 m	

A

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr. 1

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

ERSATZPARKPLATZ KLAUSNER

Datum	Plannr.	Bearbeiter
14.12.2016	Ersatz-P-Klausner_2016-1	Hi/Hu

Lageplan - M 1:500

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Sewerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: g.huter@cnh.at, h.hirschhuber@cnh.at

Anlage A) von Anlage B)

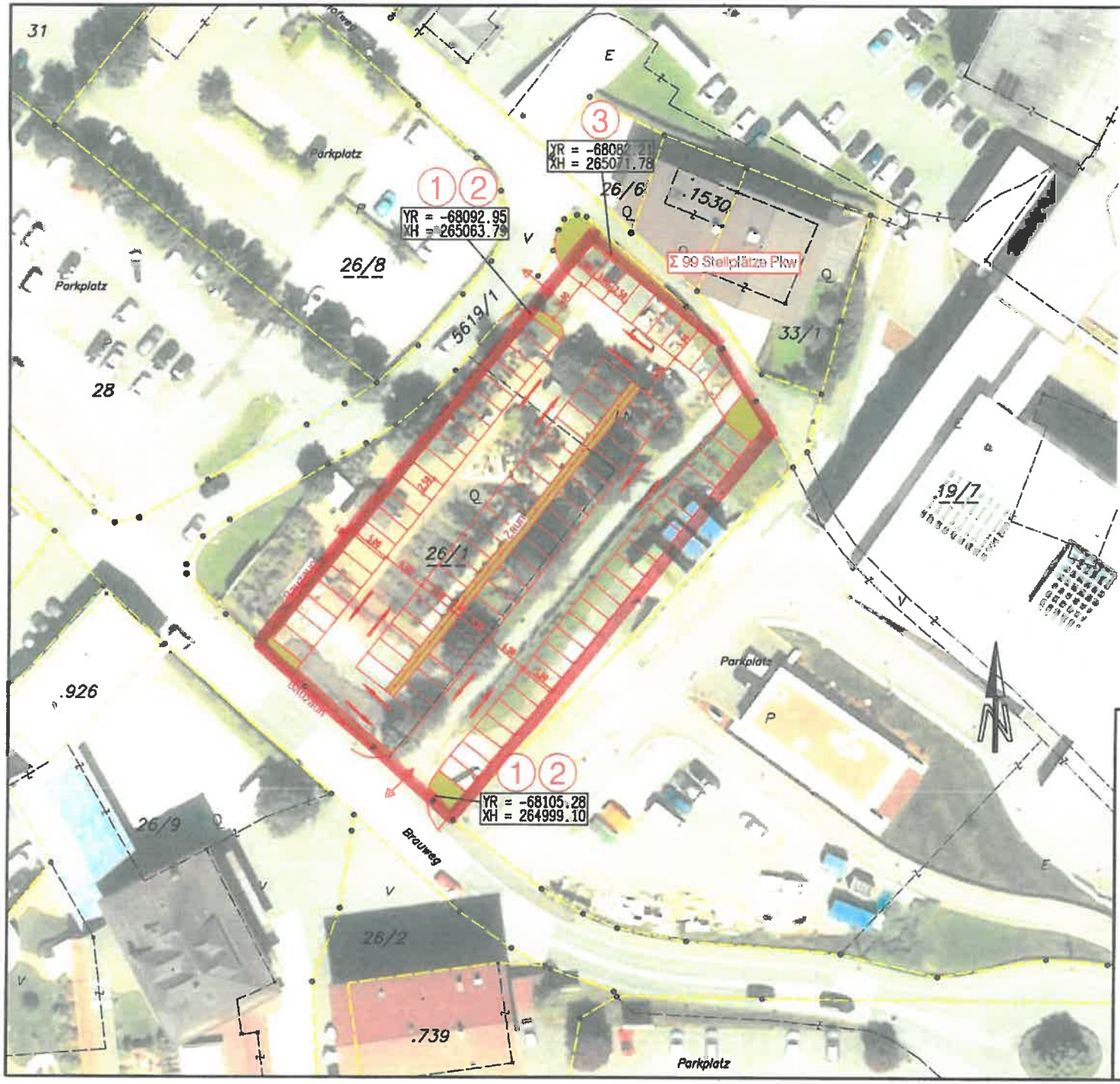

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)
① und ②		
§52 Z13d 470x630	KURZPARKZONE gebührenpflichtig	§52 Z13e 470x470
§54 470x230	Parkdauer 180 Min. Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr	
③		
§52 13b 480	ausgenommen	
§54 470x310		
§54 470x150	6 m	

A

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr. 1

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

ERSATZPARKPLATZ KLAUSNER

Datum	Plannr.	Bearbeiter
14.12.2016	Ersatz-P-Klausner_2016-1	HH/Hu

Lageplan - M 1:500

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Sewerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: g.huter@cnh.at, h.hirschhuber@cnh.at

C (Anlage A der Verordnung)

Raumordnungsvertrag

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitgliedern
im Folgenden **Gemeinde** genannt

und

Dipl.-Ing. Johann Ritsch, geb. 11.06.1957
Bärnstetten 27, A-6380 St. Johann/T
im Folgenden **Grundeigentümer** genannt

und

Isabella Ritsch, geb. 16.12.1983
Bärnstetten 27, A-6380 St. Johann/T
im Folgenden **Widmungsbegünstigter** genannt

I. Allgemeines

(1) Gemäß § 33 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) haben die Tiroler Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes anzustreben. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden die Gemeinden gesetzlich ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern abzuschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist.

(2) Der Grundeigentümer hat mit Schenkungsvertrag vom 20.01. 2017 das aufgrund der Vermessungsurkunde von AVT Vermessung St. Johann, Geschäftszahl 93408/16, gebildete Grundstück 3094/8, KG 82114 St. Johann in Tirol, im Ausmaß von 348 m² an den Widmungsbegünstigten veräußert.

(3) Es ist beabsichtigt, das in Abs 2 bezeichnete Grundstück von Freiland in Bauland zu widmen, um dem Widmungsbegünstigten als Grundeigentümer die Errichtung eines Wohn-

gebäudes zur Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfs zu ermöglichen.

(4) Gemäß den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes (samt Erläuterungen zum Plan) ist im gegenständlichen Bereich eine Baulandwidmung grundsätzlich zulässig, sofern die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Zur Umsetzung dieser Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Erfüllung des gesetzlichen Auftrages schließen nunmehr die Vertragsteile die vorliegende, insbesondere, aber nicht ausschließlich auf § 33 TROG 2016 gestützte Vereinbarung.

II. Geschäftsgrundlage

(1) Unter der Bedingung der rechtskräftigen Widmung des in Vertragspunkt I. Abs 2 bezeichneten Grundstücks in Bauland sowie der rechtskräftigen Erlassung eines Bebauungsplans verpflichten sich der Grundeigentümer und der Widmungsbegünstigte zur Erfüllung der nachstehend übernommenen Vertragsbestimmungen.

(2) Der Widmungsbegünstigte muss die grundverkehrsrechtlichen Erfordernisse erfüllen.

III. Sicherung des Eigentumsübergangs an den Widmungsbegünstigten

(1) Die in Vertragspunkt II. genannten Bebauungsgrundlagen („Geschäftsgrundlage") sind ausschließlich aufgrund des der Gemeinde vorgelegten Schenkungsvertrags vom 20.01.2017 raumplanungsfachlich vertretbar.

(2) Zur Sicherstellung dieses als Widmungsgrundlage („Geschäftsgrundlage") betrachteten Eigentumsübergangs an den allein durch die gegenständliche Baulandwidmung begünstigten Erwerber bzw. Rechtsnachfolger des derzeitigen Grundeigentümers verpflichten sich diese, gleichzeitig mit diesem Vertrag ein verbücherungsfähiges Ranganmerkungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung zu unterfertigen, dessen einzige Ausfertigung die Gemeinde oder der von dieser bestellte Rechtsbeistand erhält. Der von der Gemeinde benannte Rechtsbeistand wird vom Grundeigentümer ausdrücklich ermächtigt, dieses Gesuch in seinem Vollmachtsnamen zu verbüchern. Es herrscht Einvernehmen, dass von dieser Ranganmerkung ausschließlich zur Verbücherung des Eigentumsrechtes für den Widmungsbegünstigten Gebrauch gemacht werden darf. Nur zu diesem Zwecke ist die Gemeinde verpflichtet, den Rangordnungsbeschluss zur Verfügung zu stellen.

(3) Sollte eine Verbücherung der Veräußerung des Grundstücks während der Laufzeit dieser

bücherlichen Ranganmerkung nicht stattfinden, so hat der Grundeigentümer unaufgefordert die zur Erfüllung des genannten Zwecks erforderlichen weiteren Ranganmerkungen unter Beachtung der obigen Kriterien herbeizuführen.

IV. Sicherstellung des Verwendungszwecks

(1) Die Bauführung auf dem umzuwidmenden Grundstück ist aus raumplanungsfachlicher Sicht nur zur Schaffung von Wohnraum zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) des Widmungsbegünstigten und seiner Familienmitglieder vertretbar.

(2) Der Widmungsbegünstigte verpflichtet sich, spätestens sechs Monate ab Rechtskraft des Bebauungsplanes (Vertragspunkt II. Abs 1) ein Bauansuchen einzubringen, das dem Widmungszweck (Wohngebäude zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses) entspricht.

(3) Mit der Bauausführung ist spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft der Baubewilligung zu beginnen. Die Fertigstellung des Bauvorhabens muss spätestens vier Jahre nach Baubeginn erfolgen. Der Widmungsbegünstigte hat spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung des Wohngebäudes den Hauptwohnsitz dorthin zu verlegen.

V. Sicherstellung der Nutzung durch den Widmungsbegünstigten

(1) Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung des **ganzen Wohngebäudes** ist, weil mit den Raumordnungszielen nicht vereinbar, grundsätzlich unzulässig. Sie ist allerdings nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde dann zulässig, wenn dem Widmungsbegünstigen die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes nicht weiter zumutbar ist (zB aufgrund finanzieller Engpässe, geänderter Lebensumstände und ähnliches) und infolgedessen eine Vermietung des ganzen Wohngebäudes geplant ist. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und zu begründen.

(2) Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung von **Teilen des Wohngebäudes** ist gleichfalls erst nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann eine derartige Zustimmung auch dann erteilen, wenn dem Widmungsbegünstigten zwar die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes zumutbar ist, aber die Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung nicht mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der vorhandenen Wohnnutzfläche betrifft. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und zu begründen.

(3) Die Verpflichtungen dieses Vertragspunkts enden 15 Jahren nach allseitiger Vertragsunterfertigung.

VI. Sicherstellung des Verbleibs im Eigentum des Widmungsbegünstigten

(1) Der Grundeigentümer und der Widmungsbegünstigte räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger der Gemeinde ein Vorkaufsrecht am in Vertragspunkt I. Abs 2 bezeichneten Grundstück ein. Das Vorkaufsrecht endet 15 Jahre nach allseitiger Vertragsunterfertigung. Die Gemeinde ist berechtigt, das Vorkaufsrecht ungeachtet der Kaufanbote Dritter zum Verkehrswert auszuüben. Der Verkehrswert ist durch ein Gutachten eines von der Gemeinde auf Kosten des Widmungsbegünstigten zu bestellenden gerichtlich beeideten Sachverständigen festzustellen. Die Gemeinde nimmt die Rechtseinräumung bezüglich des Vorkaufsrechts, welches grundbücherlich sicherzustellen ist, hiermit an.

(2) Bei der Ermittlung des Verkehrswerts ist jedoch abweichend vom Liegenschaftsbewertungsgesetz der zu ermittelnde Grundanteil nicht dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend, sondern nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes (angemessene Grundstückskosten) zu bewerten. Der Gebäudewertanteil ist hingegen dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend anzusetzen.

VII. Sanktionen

(1) Bei Vertragsverletzungen verpflichtet sich der Widmungsbegünstigte zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von 20 % (zwanzig Prozent) des Verkehrswerts des in Vertragspunkt I. Abs 2 bezeichneten Grundstücks, bezogen auf den unbebauten Zustand. Der Wertermittlungsmodus von Vertragspunkt VI. Abs 2 gilt sinngemäß. Eine Mäßigung dieser Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

(2) Verletzungen von Vertragspunkt V. Abs 1 oder Abs 2 ziehen zusätzlich zur Konventionalstrafe nach Abs 1 eine weitere, laufende Konventionalstrafe nach sich. Dabei gilt Folgendes: Während der Vermietung oder anderen entgeltlichen Weitergabe der Nutzung hat der Widmungsbegünstigte eine Konventionalstrafe von monatlich EUR 10,00 (Euro zehn) pro Quadratmeter der betroffenen Wohnnutzfläche zu bezahlen. Eine Mäßigung dieser weiteren, laufenden Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

(3) Die Gemeinde darf die Konventionalstrafe nur zur Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzepts verwenden.

VIII. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrags in der für das Gst. 3094/8, KG 82114 St. Johann in Tirol, zu eröffnenden Grundbuchseinlage das Vorkaufsrecht bis .....gemäß Vertragspunkt VI. Abs 1 für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol einverleibt wird.

VIII. Schlussbestimmungen

(1) Die Fristen und Verpflichtungen dieses Vertrags entsprechen den wirtschaftlichen Verhältnissen des Grundeigentümers und des Widmungsbegünstigten.

(2) Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen treten solche, die dem Zweck dieser Bestimmungen möglichst entsprechen.

(3) Die Gemeinde trägt die Kosten dieses Vertrags und die Kosten der Einverleibung des Vorkaufsrechts.

(4) Dieser Vertrag wird im Internet unter der Adresse www.st.johann.tirol veröffentlicht.

St. Johann in Tirol, am 27.01.2017

Dipl.-Ing. Johann Ritsch
(Grundeigentümer)

Isabella Ritsch

(Widmungsbegünstigter)

(Für die Gemeinde) (gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.02.2017)

St.Johann in Tirol, am 27.Jänner 2017.

Isabella Ritsch 16.12.1983

Johann Ritsch 11.06.1957

Laut Legalisierungsregister, Zahl 05/2017, haben die mir persönlich bekannten
Herr Johann Ritsch, geb.11.06.1957, Architekt,
Frau Isabella Ritsch, geb.16.12.1983, Physiotherapeutin,
beide wohnhaft in 6380 St.Johann in Tirol, Bärnstetten nr.27,
diese Urkunde heute eigenhändig vor mir unterschrieben.
St.Johann in Tirol, am 27.Jänner 2017.

Gebühr in der Höhe von
€ 14,30 gemäß Gebührengesetz 1957 (2011) bar entrichtet.
Leg. Geb. € -3,-

Müller Alfred

Legalisator

Alfred NEUNER
Legalisator

Raumordnungsvertrag

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol,
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitgliedern
im Folgenden **Gemeinde** genannt

und

Frau Gertraud Prem, geb. 08.04.1959,
Niederhofen 2, 6380 St.Johann in Tirol,
im Folgenden **Grundeigentümerin** genannt

und

Thomas Schmiedberger, geb. 08.11.1965,
Angelika Schmiedberger, geb. 13.01.1967.
beide wohnhaft in Hinterkaiserweg 45a, 6380 St.Johann in Tirol,
im Folgenden **Widmungsbegünstigte** genannt

I. Allgemeines

(1) Gemäß § 33 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 (TROG 2011) haben die Tiroler Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes anzustreben. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden die Gemeinden gesetzlich ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern abzuschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist.

(2) Die Grundeigentümerin hat mit Kaufvertrag vom 01.12.2016 das Grundstück 213/7 GB 82114 St. Johann in Tirol im Ausmaß von 682 m² an die Widmungsbegünstigten veräußert.

(3) Es ist beabsichtigt, das in Abs 2 bezeichnete Grundstück von Freiland in Bauland zu widmen, um den Widmungsbegünstigten als Grundeigentümer die Errichtung eines Wohngebäudes zur Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfs zu ermöglichen.

(4) Gemäß den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes (samt Erläuterungen zum Plan) ist im gegenständlichen Bereich eine Baulandwidmung grundsätzlich zulässig, sofern die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Zur Umsetzung dieser Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Erfüllung des gesetzlichen Auftrages schließen nunmehr die Vertragsteile die vorliegende, insbesondere, aber nicht ausschließlich auf § 33 TROG 2011 gestützte Vereinbarung.

II. Geschäftsgrundlage

(1) Unter der Bedingung der rechtskräftigen Widmung des in Vertragspunkt I. Abs 2 bezeichneten Grundstücks in Bauland sowie der rechtskräftigen Erlassung eines Bebauungsplans verpflichten sich die Grundeigentümerin und die Widmungsbegünstigten zur Erfüllung der nachstehend übernommenen Vertragsbestimmungen.

(2) Die Widmungsbegünstigten müssen die grundverkehrsrechtlichen Erfordernisse erfüllen.

III. Sicherung des Eigentumsübergangs an den Widmungsbegünstigten

(1) Die in Vertragspunkt II. genannten Bebauungsgrundlagen („Geschäftsgrundlage") sind ausschließlich aufgrund des der Gemeinde vorgelegten Kaufvertrags vom 01.12.2016 raumplanungsfachlich vertretbar.

(2) Zur Sicherstellung dieses als Widmungsgrundlage („Geschäftsgrundlage") betrachteten Eigentumsübergangs an den allein durch die gegenständliche Baulandwidmung begünstigten Erwerber bzw. Rechtsnachfolger der derzeitigen Grundeigentümerin verpflichten sich diese, gleichzeitig mit diesem Vertrag ein verbücherungsfähiges Ranganmerkungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung zu unterfertigen, dessen einzige Ausfertigung die Gemeinde oder der von dieser bestellte Rechtsbeistand erhält. Der von der Gemeinde benannte Rechtsbeistand wird von der Grundeigentümerin ausdrücklich ermächtigt, dieses Gesuch in ihrem Vollmachtsnamen zu verbüchern. Es herrscht Einvernehmen, dass von dieser Ranganmerkung ausschließlich zur Verbücherung des Eigentumsrechtes für die Widmungsbegünstigten Gebrauch gemacht werden darf. Nur zu diesem Zwecke ist die Gemeinde verpflichtet, den Rangordnungsbeschluss zur Verfügung zu stellen.

(3) Sollte eine Verbücherung der Veräußerung des Grundstücks während der Laufzeit dieser bücherlichen Ranganmerkung nicht stattfinden, so hat die Grundeigentümerin unaufgefordert

die zur Erfüllung des genannten Zwecks erforderlichen weiteren Ranganmerkungen unter Beachtung der obigen Kriterien herbeizuführen.

IV. Sicherstellung des Verwendungszwecks

(1) Die Bauführung auf dem umzuwidmenden Grundstück ist aus raumplanungsfachlicher Sicht nur zur Schaffung von Wohnraum zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) der Widmungsbegünstigten und ihrer Familienmitglieder vertretbar.

(2) Die Widmungsbegünstigten verpflichten sich, spätestens sechs Monate ab Rechtskraft des Bebauungsplanes (Vertragspunkt II. Abs 1) ein Bauansuchen einzubringen, das dem Widmungszweck (Wohngebäude zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses) entspricht.

(3) Mit der Bauausführung ist spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft der Baubewilligung zu beginnen. Die Fertigstellung des Bauvorhabens muss spätestens vier Jahre nach Baubeginn erfolgen. Die Widmungsbegünstigten haben spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung des Wohngebäudes den Hauptwohnsitz dorthin zu verlegen.

V. Sicherstellung der Nutzung durch die Widmungsbegünstigten

(1) Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung des **ganzen Wohngebäudes** ist, weil mit den Raumordnungszielen nicht vereinbar, grundsätzlich unzulässig. Sie ist allerdings nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde dann zulässig, wenn den Widmungsbegünstigen die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes nicht weiter zumutbar ist (zB aufgrund finanzieller Engpässe, geänderter Lebensumstände und ähnliches) und infolgedessen eine Vermietung des ganzen Wohngebäudes geplant ist. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und zu begründen.

(2) Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung von **Teilen des Wohngebäudes** ist gleichfalls erst nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann eine derartige Zustimmung auch dann erteilen, wenn den Widmungsbegünstigten zwar die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes zumutbar ist, aber die Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung nicht mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der vorhandenen Wohnnutzfläche betrifft. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und zu begründen.

(3) Die Verpflichtungen dieses Vertragspunkts enden 15 Jahren nach allseitiger Vertragsunterfertigung.

VI. Sicherstellung des Verbleibs im Eigentum der Widmungsbegünstigten

(1) Die Grundeigentümerin und die Widmungsbegünstigten räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger der Gemeinde ein Vorkaufsrecht am in Vertragspunkt I. Abs 2 bezeichneten Grundstück ein. Das Vorkaufsrecht endet 15 Jahre nach allseitiger Vertragsunterfertigung. Die Gemeinde ist berechtigt, das Vorkaufsrecht ungeachtet der Kaufanbote Dritter zum Verkehrswert auszuüben. Der Verkehrswert ist durch ein Gutachten eines von der Gemeinde auf Kosten der Widmungsbegünstigten zu bestellenden gerichtlich beeideten Sachverständigen festzustellen. Die Gemeinde nimmt die Rechtseinräumung bezüglich des Vorkaufsrechts, welches grundbücherlich sicherzustellen ist, hiermit an.

(2) Bei der Ermittlung des Verkehrswerts ist jedoch abweichend vom Liegenschaftsbewertungsgesetz der zu ermittelnde Grundanteil nicht dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend, sondern nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes (angemessene Grundstückskosten) zu bewerten. Der Gebäudewertanteil ist hingegen dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend anzusetzen.

VII. Sanktionen

(1) Bei Vertragsverletzungen verpflichten sich die Widmungsbegünstigten zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von 20 % (zwanzig Prozent) des Verkehrswerts des in Vertragspunkt I. Abs 2 bezeichneten Grundstücks, bezogen auf den unbebauten Zustand. Der Wertermittlungsmodus von Vertragspunkt VI. Abs 2 gilt sinngemäß. Eine Mäßigung dieser Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

(2) Verletzungen von Vertragspunkt V. Abs 1 oder Abs 2 ziehen zusätzlich zur Konventionalstrafe nach Abs 1 eine weitere, laufende Konventionalstrafe nach sich. Dabei gilt Folgendes: Während der Vermietung oder anderen entgeltlichen Weitergabe der Nutzung haben die Widmungsbegünstigten eine Konventionalstrafe von monatlich EUR 10,00 (Euro zehn) pro Quadratmeter der betroffenen Wohnnutzfläche zu bezahlen. Eine Mäßigung dieser weiteren, laufenden Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

(3) Die Gemeinde darf die Konventionalstrafe nur zur Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzepts verwenden.

VIII. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrags in der für das Gst. 213/7 GB 82114 St. Johann in Tirol zu eröffnenden Grundbuchseinlage das Vorkaufsrecht bis 31.12.2031gemäß Vertragspunkt VI. Abs 1 für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol einverleibt wird.

VIII. Schlussbestimmungen

(1) Die Fristen und Verpflichtungen dieses Vertrags entsprechen den wirtschaftlichen Verhältnissen des Grundeigentümers und des Widmungsbegünstigten.

(2) Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen treten solche, die dem Zweck dieser Bestimmungen möglichst entsprechen.

(3) Die Gemeinde trägt die Kosten dieses Vertrags und die Kosten der Einverleibung des Vorkaufsrechts.

(4) Dieser Vertrag wird im Internet unter der Adresse www.st.johann.tirol veröffentlicht.

St. Johann in Tirol, am - 1. Dez. 2016

(Grundeigentümer) Irene Jettmund 8.4.1959

Schmiedberger A. 13.1.67

(Widmungsbegünstigter) Schmiedberger A. 8.11.65

(Für die Gemeinde) (gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.02.2017)

7

Erklärung an Eides statt

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing 17. Jan. 2017
Zahl: .. Bei.. ..... Abt.: .....
Gesehen ...../.....

abgegeben von

Frau Melanie Schmiedberger, geb. 13.01.1990, Hinterkasiserweg 45a,
6380 St.Johann in Tirol, und

Frau Carina Schmiedberger, geb. 30.12.1993, Hinterkasiserweg 45a,
6380 St.Johann in Tirol.

Die Eltern von Frau Melanie Schmiedberger und Frau Carina Schmiedberger, Herr Thomas Schmiedberger und Frau Angelika Schmiedberger-Hosp, haben mit Kaufvertrag vom 01.12.2016 das Gst 213/7 GB 82114 St.Johann in Tirol im Ausmaß von 652 m² gekauft.
Herr Thomas Schmiedberger und Frau Angelika Schmiedberger haben bereits am 01.12.2016 den Raumordnungsvertrag mit der Marktgemeinde St.Johann in Tirol unterfertigt.

Herr Thomas Schmiedberger und Frau Angelika Schmiedberger-Hosp beabsichtigen auf diesem Grundstück ein Wohnhaus mit drei Wohnungen zu errichten.

Die beiden Unterfertigten werden nach Fertigstellung des Wohnhauses die Wohnungen Top 1 und Top 2 gemäß der vorliegenden Planung beziehen und dauernd bewohnen, wobei derzeit noch nicht feststeht welche der beiden Wohnungen von welcher der beiden Unterfertigten bezogen wird. Voraussichtlich werden diese beiden Wohnungen sodann auch in das Eigentum der beiden Unterfertigten übertragen.

Die beiden Unterfertigten erklären nunmehr an Eides statt, dass sie nach Fertigstellung der beiden Wohnungen je eine der beiden Wohnungen beziehen und als Hauptwohnsitz nutzen werden, und zwar zu den Bedingungen des zwischen der Marktgemeinde St.Johann in Tirol einerseits und Herrn Thomas Schmiedberger und Frau Angelika Schmiedberger-Hosp andererseits abgeschlossenen Raumordnungsvertrages vom 01.12.2016.

St.Johann in Tirol, am 11.01.2017

Verordnungsplan

Plan automatisch generiert durch *tiris*

H

Verordnungsplan

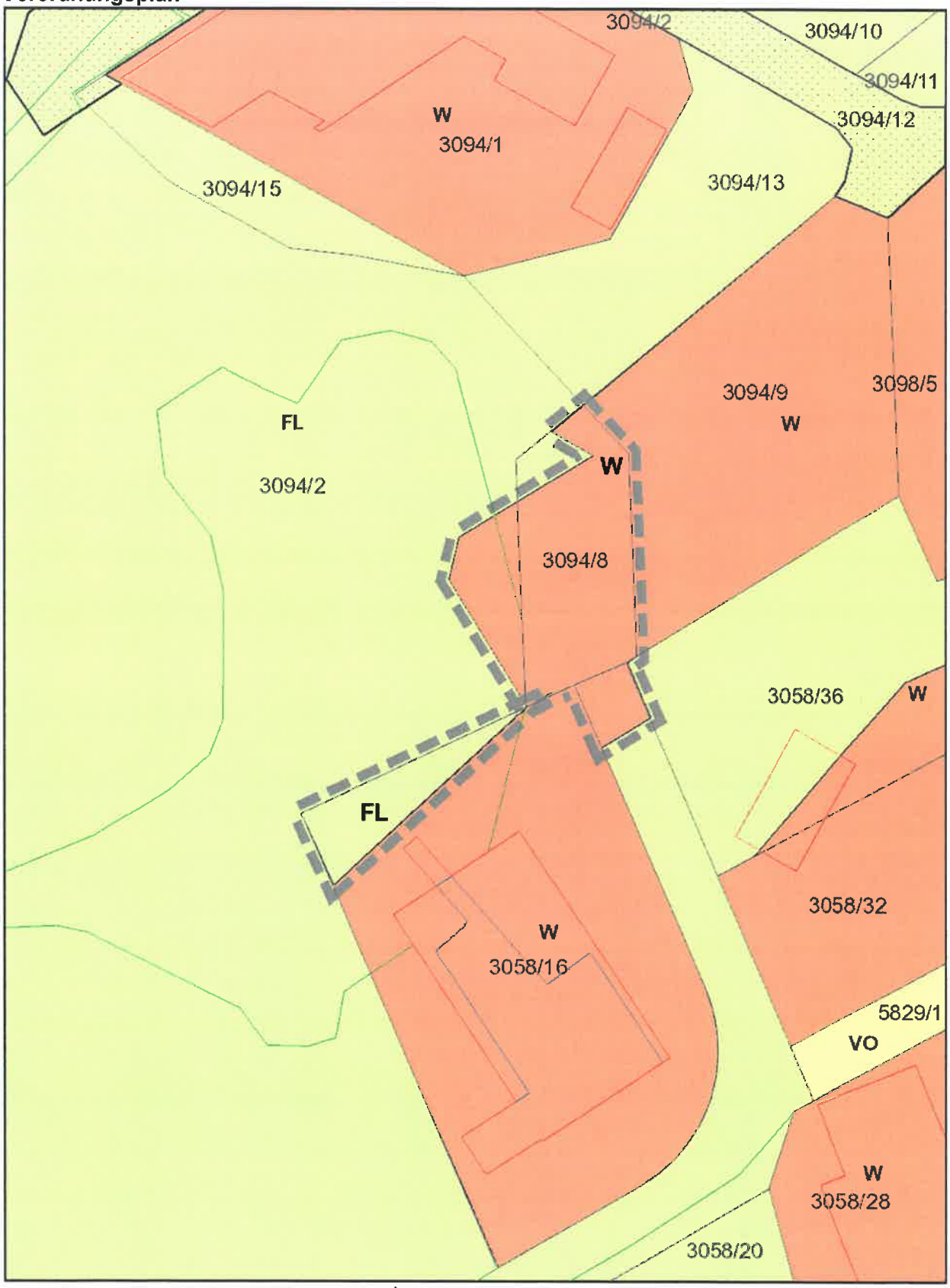

Plan automatisch generiert durch *tiris*

N

0 5 10 20 30 m

1 (10a)

Verordnungsplan

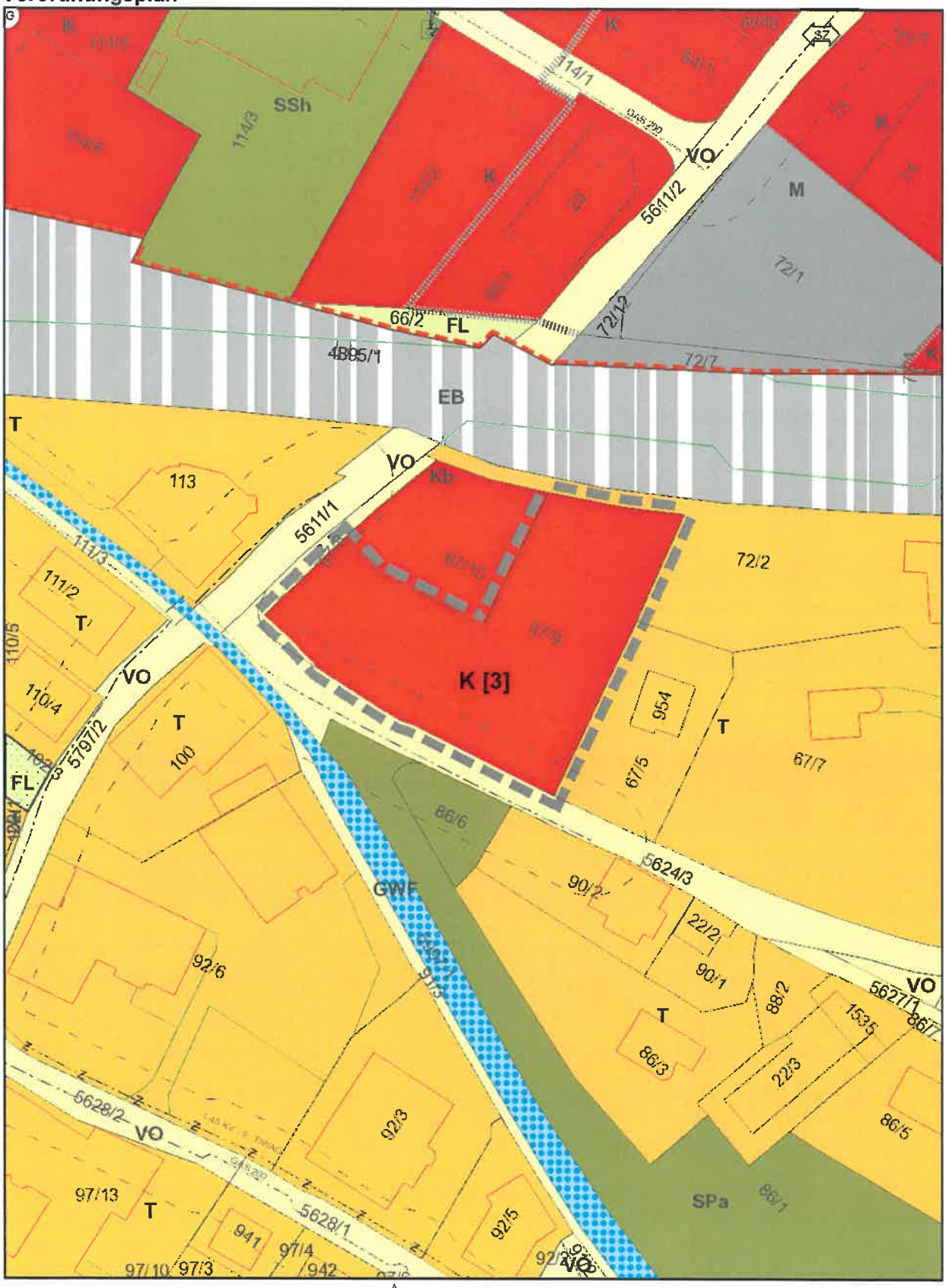

Verordnungsplan

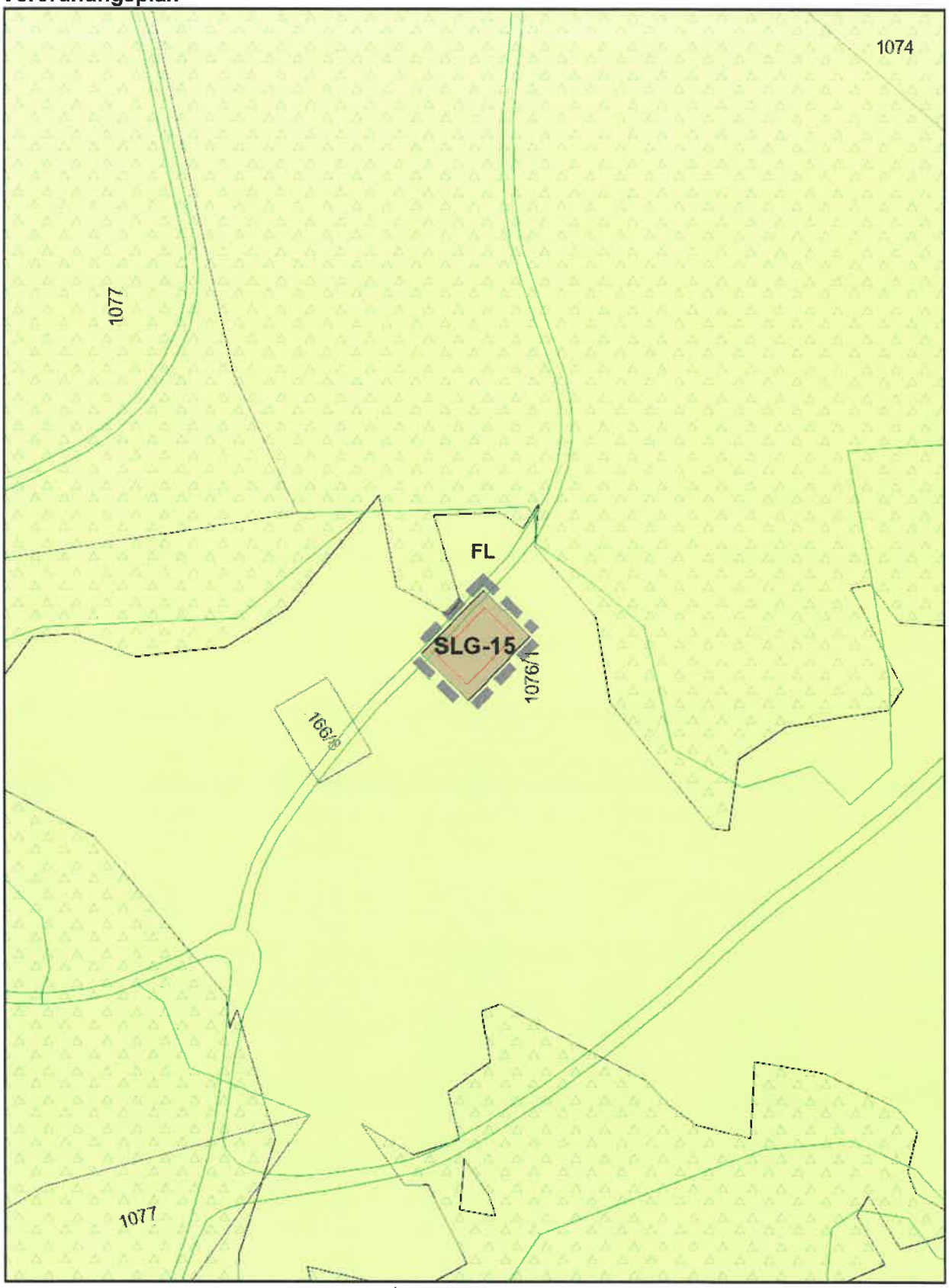

Plan automatisch generiert durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

Verordnungsplan

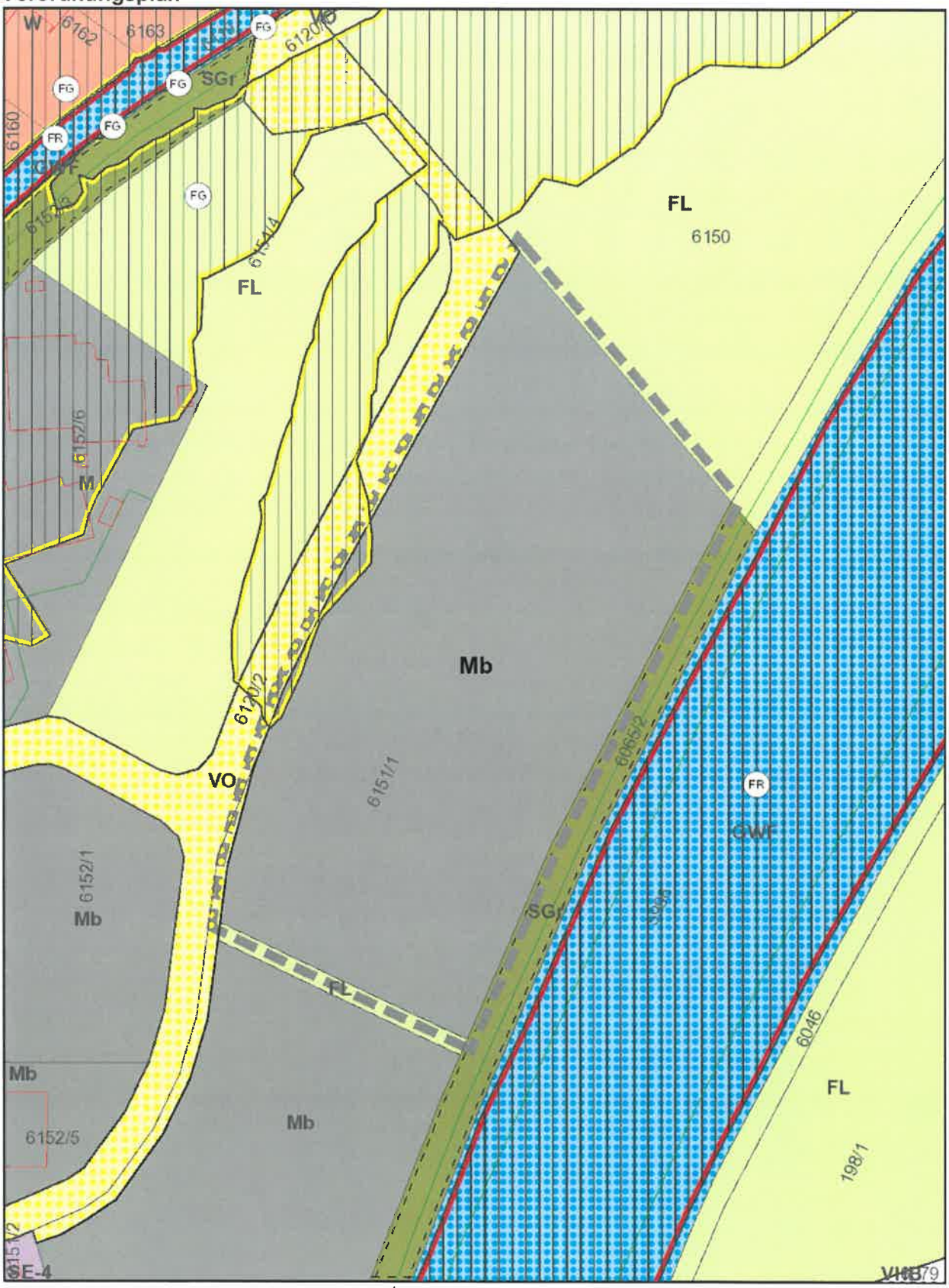

Plan automatisch generiert durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

Verordnungsplan

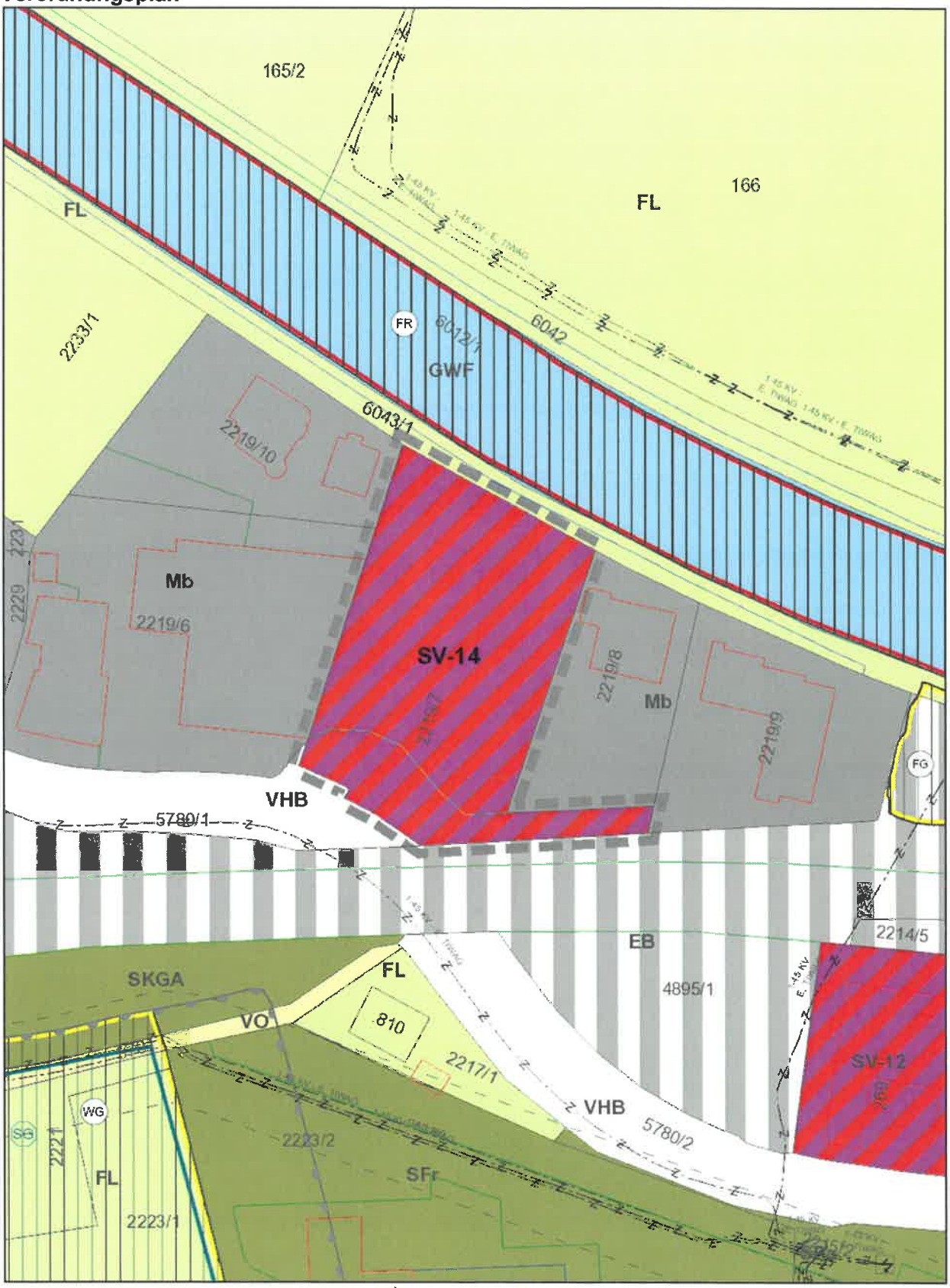

Plan automatisch generiert durch *tiris*

Teilfestlegungen

EG und 1.OG

2.OG und DG

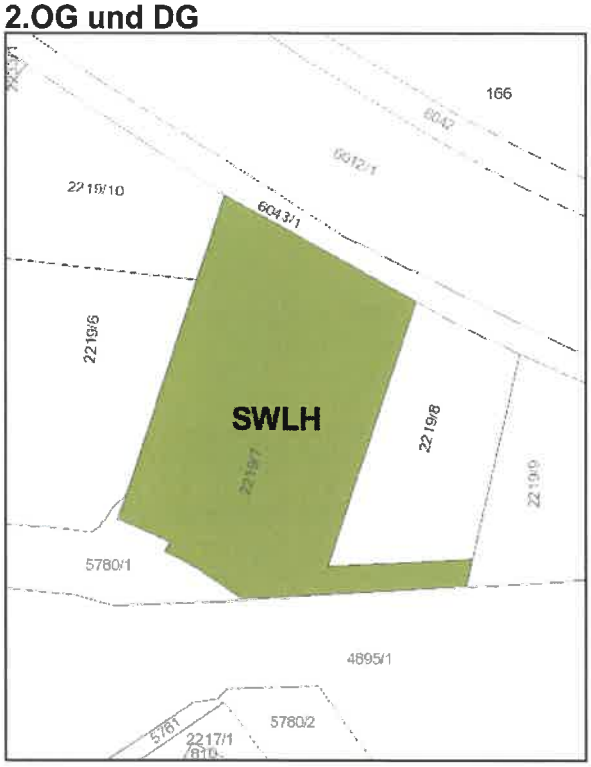

Plan automatisch generiert durch *tiris*

N

Verordnungsplan

Plan automatisch generiert durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

N

Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hat mit Beschluss vom 7. Februar 2017 nach den Bestimmungen des § 15 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, idF LGBl. Nr. 130/2013, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1. Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt nach den Zielen und Grundsätzen der Abfallwirtschaft gemäß § 4 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 3/2008, idF LGBl. Nr. 130/2013, die Sammlung und Abfuhr der anfallenden Siedlungsabfälle im gesamten Bereich der Marktgemeinde St. Johann in Tirol.

2. Die gesamten im Bereich der Marktgemeinde St. Johann in Tirol anfallenden Siedlungsabfälle unterliegen der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr gemäß den nachstehenden Bedingungen.

3. Nicht der Entsorgungspflicht durch die Gemeinde unterliegen

   a. gefährliche Abfälle
   b. sonstige Abfälle
   c. biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden

§ 2. Begriffsbestimmungen

1. Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, idF BGBl. I Nr. 163/2015. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

2. Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

3. Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Sammelbehälter eingebracht werden kann.

4. Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Tiroler Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

5. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind beispielsweise Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten-, Restaurant- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

6. Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3. Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Johann in Tirol.

2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
   1. biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden
   2. sonstige Abfälle
   3. getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle, die auf Grund dieser Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof der Gemeinde zu bringen sind
   4. die in der Anlage zu dieser Müllabfuhrordnung angeführten Wohnobjekte: Die betroffenen Grundstückseigentümer haben ihren Restmüll in Gemeindemüllsäcken zu sammeln und diese zugebunden, frühestens am Vorabend und spätestens bis 6.00 Uhr des Abholtages, an den in der Anlage angeführten Sammelstellen zur Abfuhr bereitzustellen. Weiters haben die betroffenen Grundstückseigentümer die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle, die nicht auf dem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden, zum Recyclinghof der Gemeinde zu bringen.
   5. die in der Anlage zu dieser Müllabfuhrordnung angeführten Gewerbeobjekte: Die betroffenen Grundstückseigentümer haben den Restmüll zu sammeln und als Selbstanlieferer zum Recyclinghof der Gemeinde zu bringen.

§ 4. Festlegung der Art und Größe der Sammelbehälter

1. Die Sammlung der Siedlungsabfälle im Abfuhrbereich darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Restmüll

80 Liter	Kunststoffbehälter, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung
120 Liter	Kunststoffbehälter, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung
240 Liter	Kunststoffbehälter, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung
660 Liter	Kunststoffbehälter, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung
800 Liter	Kunststoffbehälter, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung
1.100 Liter	Kunststoffbehälter, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung
60 Liter	Müllsäcke

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

5 bis 10 Liter	Gefäß für Küchenabfälle aus Haushalten
20 Liter	Kübel mit Deckel „Grün" für Gartenabfälle aus Haushalten
120 Liter	Kunstoffbehälter mit Flachdeckel „Grün" für Gartenabfälle aus Haushalten und Betrieben
240 Liter	Kunstoffbehälter mit Flachdeckel „Grün" für Gartenabfälle aus Haushalten und Betrieben
80 Liter	Papier Gartenabfallsack
60 Liter	Kunststoffbehälter mit Flachdeckel, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung, Hygienisierung
80 Liter	Kunststoffbehälter mit Flachdeckel, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung, Hygienisierung
90 Liter	Kunststoffbehälter mit Flachdeckel, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung, Hygienisierung
120 Liter	Kunststoffbehälter mit Flachdeckel, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung, Hygienisierung
240 Liter	Kunststoffbehälter mit Flachdeckel, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung, Hygienisierung

2. Der Sockelbetrag (Mindestvolumen) wird folgendermaßen festgelegt:
   1. für Restmüll: 20,8 Kilogramm pro Jahr und Einwohner
   2. für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: 4,5 Liter pro Woche und Einwohner

3. Die Müllgefäße müssen so bereitgestellt werden, dass von den Beauftragten der Müllabfuhr erkennbar ist, dass die Entleerung des Müllgefäßes gewünscht ist und auf kürzestem Weg und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden kann. Die Müllgefäße müssen bis spätestens um 6.00 Uhr am Entleerungstag bereitgestellt werden. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllgefäße wieder auf das Grundstück zurückzubringen.

4. Restmüllsäcke (60 Liter) werden zur Entsorgung eines zeitweiligen höheren Müllanfalls ausgegeben. Die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer ausschließlich beim Bauhof der Gemeinde zu erwerben.

5. Gartenabfallsäcke (80 Liter) werden zur Entsorgung eines zeitweiligen höheren Müllanfalls ausgegeben. Die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer ausschließlich beim Bauhof der Gemeinde zu erwerben.

6. Grundstückseigentümer, deren Wohnobjekt gemäß § 3 Z 2 nicht unter die Abholpflicht fällt, haben die Säcke für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle bei der Gemeinde zu beziehen.

7. Überschreitet oder unterschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so hat der Grundstückseigentümer oder Betriebsinhaber für eine entsprechende Anpassung des Sammelbehältervolumens zu sorgen. Bei nur kurzzeitig höherem Müllanfall kann das erforderliche Behältervolumen durch den Kauf von Müllsäcken ausgeglichen werden.

8. Die Behälter und Säcke für Restmüll werden alle zwei Wochen von der öffentlichen Müllabfuhr entleert. Die Behälter und Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr entleert oder abgeholt.

9. Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
   1. für die Hausbewohner und für die Nachbarn keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt und keine erhebliche Störung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes eintritt
   2. diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können.

§ 5. Abfuhr von Sperrmüll

1. Sperrmüll wird ganzjährig im Recyclinghof der Gemeinde gesammelt und kann drüber hinaus zweimal jährlich an einer Sammelstelle abgegeben werden. Der genaue Zeitpunkt und Ort wird durch ortsübliche Verlautbarung bekannt gemacht.

2. Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen und kann zweimal jährlich an einer Sammelstelle abgegeben werden. Der genaue Zeitpunkt und Ort wird durch ortsübliche Verlautbarung bekannt gemacht.

§ 6. Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen

1. Altstoffe, Verpackungen, Glas, Kunststoffe, Verbundstoffe, Papier, Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind gemäß den nachfolgenden Bestimmungen den jeweils hierfür eingerichteten gesonderten Sammlungen zu übergeben.

2. **Altglas** ist beim Recyclinghof der Gemeinde, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen. In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren und dergleichen.

3. **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) zur Abholung bereitzustellen. Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören Kunststofffolien und -flaschen, Jogurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen und dergleichen. Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören Spielzeug sowie Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi und dergleichen.

4. **Altpapier und Papier- oder Kartonverpackungen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibepapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier und dergleichen.

5. **Metallverpackungen** sind im Recyclinghof der Gemeinde getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Metallverpackungen sind Weißblech- und Aluminiumdosen, Aluminiumfolien, Konservendosen und dergleichen. Nicht zu den Metallverpackungen gehören nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Spraydosen und dergleichen.

6. **Haushaltsschrott** ist im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen. Zum Haushaltsschrott gehören Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe und dergleichen. Nicht zum Haushaltsschrott gehören Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte und dergleichen.

7. **Elektroaltgeräte**: Großgeräte (Herde, Waschmaschinen und dergleichen), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte und dergleichen) sowie Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme und dergleichen) sind im Recyclinghof der Gemeinde getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

8. **Speisefette und -öle** sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof der Gemeinde einzubringen.

9. **Alttextilien** sind im Recyclinghof der Gemeinde in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7. Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1. Die Trennung des organischen Siedlungsabfalles hat grundsätzlich in biologisch verwertbarem Siedlungsabfall und saisonal anfallendem Gartenabfall zu erfolgen. Dazu wird von der Gemeinde ein getrenntes Entsorgungssystem eingerichtet.

2. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind organischer Abfall aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Mist und Streu von Kleintieren, organische Abfällen aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie von Handelsbetrieben.

3. Biologisch verwertbare Gartenabfälle sind organische Abfälle aus Gärten wie Grün-, Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub, Schnittblumen und Topfpflanzen.

4. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und dergleichen.

5. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Z 2.1. fallen, entsprechend der Festlegung im § 4 in Gefäßen zu sammeln und der öffentlichen Müllabfuhr bereit zu stellen.

6. Ein sogenannter Eigenkompostierer muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
   1. ganzjährige Kompostierung der biologisch verwertbaren Siedlungs- und Gartenabfälle auf dem eigenen Grundstück in einer dafür geeigneten Vorrichtung
   2. keine Beeinträchtigung der Nachbarn durch Geruch, Insekten, Ungeziefer und dergleichen
   3. Die Aufnahme und das Ende der Tätigkeit des Eigenkompostierens ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige verpflichtet sich der Eigenkompostierer, ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle sowie Baum- und Strauchschnitt auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren.

§ 8. Verwendung der Sammelbehälter

1. Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Behälter und die Aufstellungsorte so wenig wie möglich verschmutzt werden.

2. Abfälle dürfen nicht neben den Behältern gelagert werden.

3. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen (Asche) in die Behälter ist untersagt.

4. Für die notwendige Reinigung der Sammelbehälter hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte zu sorgen.

§ 9. Abholung und Entleerung der Sammelbehälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

1. Die Abholung und Entleerung der Sammelbehälter erfolgt zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr.

2. Sammelbehälter werden nur entleert, wenn sie eine entsprechende Klebevignette oder Beschriftung der Gemeinde aufweisen. Restmüllsäcke werden nur abgeholt, wenn sie den Aufdruck „Marktgemeinde St. Johann in Tirol“ und ein Etikett mit der Anschrift des entsprechenden Wohnobjektes tragen.

3. Die Abholtermine für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden den Grundstückseigentümern oder den sonst Verfügungsberechtigten bei Beginn der Benützung rechtzeitig bekanntgegeben und richten sich nach dem „Müllkalender“ der Gemeinde.

4. Am Tag der Abholung sind die Behälter unversperrt am dazu vorgesehenen Abholpunkt zur Abholung und Entleerung bereitzustellen.

§ 10. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Diese Verordnung enthält eine Anlage.

Anlage zur Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Die folgenden Objekte sind der Sammelstelle **Salzburgerstraße 9**, 6380 St. Johann in Tirol (**Recyclinghof**), zugewiesen:

A

Achenallee 8a
Almdorf 42
Almen am Kalkstein 1
Almen am Kalkstein 10
Almen am Kalkstein 12
Almen am Kalkstein 13
Almen am Kitzbüheler Horn 1b
Almen am Kitzbüheler Horn 2
Almen am Kitzbüheler Horn 4
Almen am Kitzbüheler Horn 12
Almen am Kitzbüheler Horn 20
Almen am Kitzbüheler Horn 22
Almen am Kitzbüheler Horn 30
Almen am Kitzbüheler Horn 32
Almen am Kitzbüheler Horn 33
Almen am Kitzbüheler Horn 34
Almen am Kitzbüheler Horn 37
Almen am Kitzbüheler Horn 40
Almen am Kitzbüheler Horn 42
Almen am Kitzbüheler Horn 43
Almen am Kitzbüheler Horn 44
Apfeldorf 11
Apfeldorf 11a
Apfeldorf 16

B

Bärnstetten 25
Bärnstetten 89
Baumoos 1
Baumoos 2
Baumoos 3
Baumoss 4
Baumoos 9
Berglehen 21
Berglehen 33
Berglehen 35
Berglehen 37
Berglehen 39
Berglehen 41
Berglehen 42
Berglehen 46
Berglehen 47
Berglehen 55

H

Hauptplatz 2
Hinterkaiserweg 42
Hinterkaiserweg 57
Hinterkaiserweg 59
Hinterkaiserweg 62
Hinterkaiserweg 81
Hornweg 24
Hornweg 42
Hornweg 64
Hornweg 71
Hornweg 77
Hornweg 85
Hornweg 87

I

Innsbruckerstraße 90f
Innsbruckerstraße 92
Innsbruckerstraße 92a
Innsbruckerstraße 92b
Innsbruckerstraße 94
Innsbruckerstraße 98

K

Kössener Straße 17
Kössener Straße 37
Kössener Straße 39

L

Lärchenweg 7
Lärchenweg 8

M

Mag. Eduard-Angererweg 72b
Mauckweg 20

O

Oberhofen 25
Oberhofenweg 31
Oberhofenweg 35

P

Parzachweg 9
Parzachweg 10
Parzachweg 11

Pass-Thurn-Straße 21

R

Reitham 14
Reitham 14a
Reitham 15
Reitham 15a
Reitham 16
Reitham 17
Reitham 17a
Reitham 17 b
Reitham 18
Reitham 18a
Reitham 19
Römerweg 17
Römerweg 38
Römerweg 43
Römerweg 51
Römerweg 63
Römerweg 71

S

Scheffau 1
Scheffau 1a
Scheffau 3
Scheffau 4
Scheffau 5
Scheffau 6
Scheffau 7
Schönbichlweg 11
Sonnleitenweg 5
Sonnleitenweg 7
Sonnleitenweg 10
Sonnleitenweg 19
Steinerbergweg 42

Steinerbergweg 44
Steinerbergweg 50

T

Tannweg 21
Tannweg 22
Tannweg 24
Taxaweg 45
Taxaweg 46

V

Velbenstraße 49

W

Weiberndorf 16
Weitauweg 27
Weitauweg 27a

Die folgenden Objekte sind der Sammelstelle **Winkl-Schattseite 118**, 6380 St. Johann in Tirol, zugewiesen:

Winkl-Schattseite

Winkl-Schattseite 18g
Winkl-Schattseite 22
Winkl-Schattseite 28
Winkl-Schattseite 28a
Winkl-Schattseite 28b
Winkl-Schattseite 30
Winkl-Schattseite 54
Winkl-Schattseite 54a
Winkl-Schattseite 54b
Winkl-Schattseite 58
Winkl-Schattseite 58a

Winkl-Schattseite 60
Winkl-Schattseite 60a
Winkl-Schattseite 62a
Winkl-Schattseite 72
Winkl-Schattseite 76
Winkl-Schattseite 84
Winkl-Schattseite 108
Winkl-Schattseite 112
Winkl-Schattseite 112a
Winkl-Schattseite 114
Winkl-Schattseite 114a
Winkl-Schattseite 132b
Winkl-Schattseite 134
Winkl-Schattseite 136
Winkl-Schattseite 136a
Winkl-Schattseite 138
Winkl-Schattseite 138a
Winkl-Schattseite 140
Winkl-Schattseite 140a
Winkl-Schattseite 142
Winkl-Schattseite 146
Winkl-Schattseite 148
Winkl-Schattseite 148a

Winkl-Sonnseite

Winkl-Sonnseite 11a
Winkl-Sonnseite 13
Winkl-Sonnseite 23
Winkl-Sonnseite 23a
Winkl-Sonnseite 25
Winkl-Sonnseite 25a
Winkl-Sonnseite 35
Winkl-Sonnseite 37
Winkl-Sonnseite 39
Winkl-Sonnseite 39a
Winkl-Sonnseite 41

Winkl-Sonnseite 41a
Winkl-Sonnseite 43
Winkl-Sonnseite 45
Winkl-Sonnseite 47
Winkl-Sonnseite 51
Winkl-Sonnseite 55
Winkl-Sonnseite 57
Winkl-Sonnseite 59
Winkl-Sonnseite 73
Winkl-Sonnseite 73a
Winkl-Sonnseite 77
Winkl-Sonnseite 77a
Winkl-Sonnseite 77b
Winkl-Sonnseite 77c
Winkl-Sonnseite 77d
Winkl-Sonnseite 77e
Winkl-Sonnseite 77g
Winkl-Sonnseite 77f
Winkl-Sonnseite 79
Winkl-Sonnseite 81

0 (alt)

Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hat mit Beschluss vom 7. Februar 2017 aufgrund § 1 Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1. Arten der Gebühren

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2. Entstehen des Gebührenanspruchs

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen oder Anlagen.

§ 3. Grundgebühr

1. Die Kosten der Abfallentsorgung werden nach einem Punktesystem verteilt. Ein Punkt beträgt EUR 33,10.

2. Folgende Parameter sind bei der Verwendung von Stichtagen relevant:

Personen im Haushalt	1. März/1. Juni/1. September/1. Dezember eines Jahres
Beschäftigte im Betrieb	1. März/1. Juni/1. September/1. Dezember eines Jahres
Ganzjährige Restaurantsitze	1. März/1. Juni/1. September/1. Dezember eines Jahres
Anzahl der Nächtigungen	Summe des Vorjahres

3. Für die Grundgebühr gelten nachstehende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze pro Jahr.

a) **Private Haushalte**

Bemessungsgrundlage ist die am Stichtag im Haushalt gemeldete Personenanzahl.

1 Person = 0,25 Punkte

b) **Freizeitwohnsitze**

Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung.

Wohnung bis 50 m² Wohnnutzfläche (Kategorie 1)	1 Punkt
Wohnung von 50,01 m² bis 100 m² Wohnnutzfläche (Kategorie 2)	2 Punkte
Wohnung über 100 m² Wohnnutzfläche (Kategorie 3)	3 Punkte

c) **Gastgewerbe ohne Restaurant**

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Nächtigungen, umgerechnet in Einwohnergleichwerte (EGW).

EGW = Nächtigungszahl / 365, aufgerundet auf zwei Nachkommastellen

1 EGW = 0,25 Punkte

d) **Gastgewerbe mit Restaurant**

Bemessungsgrundlage sind die Anzahl der Nächtigungen, umgerechnet in Einwohnergleichwerte (EGW), und die Anzahl der ganzjährigen Restaurantsitzplätze.

EGW = Nächtigungszahl / 365, aufgerundet auf zwei Nachkommastellen

1 EGW = 0,25 Punkte

je angefangene 10 Restaurantsitzplätze = 0,25 Punkte

e) **Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen**

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Nächtigungen, umgerechnet in Einwohnergleichwerte (EGW).

EGW = Nächtigungszahl / 365, aufgerundet auf zwei Nachkommastellen

1 EGW = 0,25 Punkte

f) **Sonstige Gewerbebetriebe, freie Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Beschäftigten. Bei mehreren Gewerbeberechtigungen eines Gewerbeinhabers an einem Standort wird die Grundgebühr nach der Summe der Beschäftigten vorgeschrieben.

1 bis 50 Beschäftigte = 1 Punkt
mehr als 50 Beschäftigte = 3 Punkte

g) **Gewerbebetriebe und freie Gewerbetreibende ohne Beschäftigte**

Wird das Gewerbe an der Hauptwohnsitzadresse des Gewerbetreibenden in derselben Nutzungseinheit ohne die Verwendung eines eigens dafür bereitgestellten Raums ausgeübt, fällt auf Antrag des Gewerbetreibenden um Befreiung keine zusätzliche Restmüllgrundgebühr an.

§ 4. Weitere Gebühr

Die Wertsicherung der weiteren Gebühr erfolgt zum 1. Dezember eines Jahres. Darüber hinaus gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze.

a) **Restmüll**

in Gefäßen mit 80 Litern, 120 Litern oder 240 Litern	EUR 0,635 je kg
in Großraumtonnen mit 660 Litern, 800 Litern oder 1.100 Litern	EUR 0,574 je kg
bei Selbstanlieferung inklusive Wiegegebühr	EUR 0,523 je kg

Die Restmüllmenge wird mit einer am Müllfahrzeug angebrachten Messvorrichtung ermittelt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich angefallener Restmüllmenge in Kilogramm, mindestens jedoch mit nachstehenden Restmüllsockelmengen:

Private Haushalte	0,40 kg pro Woche und Person (0,25 Punkte)
Freizeitwohnsitze (Kategorie-1-Wohnung)	1,60 kg pro Woche und Wohnung (1 Punkt)
Freizeitwohnsitze (Kategorie-2-Wohnung)	3,20 kg pro Woche und Wohnung (2 Punkte)
Freizeitwohnsitze (Kategorie-3-Wohnung)	4,80 kg pro Woche und Wohnung (3 Punkte)

Die Restmüllsockelmenge dient als Steuerungselement der ordnungsgemäßen Restmüllentsorgung.

60-Liter-Müllsack der Gemeinde (maximales Füllgewicht: 13 kg)	EUR 7,26

Die Müllsäcke müssen so bereitgestellten werden, dass für Mitarbeiter der Müllabfuhr der Entsorgungswunsch erkennbar ist.

b) **Biomüll**

Für die pauschale Entsorgung von Küchen-, Haus- und Gartenabfällen gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Gebühreneinheit = 1 Punkt = EUR 23,00

Private Haushalte

Bemessungsgrundlage ist die am Stichtag im Haushalt gemeldete Personenanzahl.

1 Person = 1 Punkt

Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Nächtigungen, umgerechnet in Einwohnergleichwerte (EGW).

EGW = Nächtigungszahl / 365, aufgerundet auf zwei Nachkommastellen

1 EGW = 0,8 Punkte

Freizeitwohnsitze

Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung.

Wohnung bis 50 m² Wohnnutzfläche (Kategorie 1)	4 Punkte
Wohnung von 50,01 m² bis 100 m² Wohnnutzfläche (Kategorie 2)	6 Punkte
Wohnung über 100 m² Wohnnutzfläche (Kategorie 3)	8 Punkte

Entsorgung von Küchenabfällen nach Kilogramm (gewerbliche Betriebe, Vermietung, freie Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen)

Bei **privatem Küchenabfall** ist die Anzahl der am Stichtag im Haushalt gemeldeten Personen die Bemessungsgrundlage.

1 Person = 0,15 Punkte = EUR 3,417

Mit dieser Gebühr ist die Entsorgung jenes Küchenabfalls abgegolten, welcher nicht mit der 120-Liter-Tonne mittels Verwiegung entsorgt wird.

Das Gewicht von **gewerblichem Küchenabfall** (60–240-Liter-Tonne) wird mit einer am Müllfahrzeug angebrachten Messvorrichtung ermittelt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Gewicht in Kilogramm (1 kg = EUR 0,139).

Haus- und Gartenabfälle (private Haushalte, Freizeitwohnsitze, gewerbliche Betriebe, Vermietung, freie Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen)

Die Gemeinde gibt für **private Haushalte** einen beschrifteten Behälter mit einem Volumen von 20 Litern aus. Es sind ausnahmslos diese Behälter zu verwenden. Die Entleerung erfolgt nach dem Müllkalender der Gemeinde. Voraussetzung für die Ausgabe der Behälter ist die Entrichtung einer Gebühreneinheit in der Form 1 Person = 1 Punkt.

Gegen Bezahlung einer Jahrespauschale können **private und gewerbliche Haus- und Gartenabfälle** wöchentlich zur Entsorgung bereitgestellt werden. Dazu werden von der Gemeinde beschriftete grüne Tonnen mit einem Volumen von 120 Litern oder 240 Litern ausgegeben. Die Entleerung erfolgt nach dem Müllkalender der Gemeinde. Bei privaten Haushalten ist Voraussetzung für die Ausgabe der Behälter die Entrichtung einer Gebühreneinheit in der Form 1 Person = 1 Punkt, bei gewerblichen Haus- und Gartenabfällen die Entrichtung einer Gebühreneinheit in der Form 1 Person = 0,15 Punkte.

Die Jahrespauschale für die 120-Liter-Tonne beträgt EUR 63,00 und für die 240-Liter-Tonne EUR 150,00.

Gegen Bezahlung einer Jahrespauschale von EUR 150,00 inklusive 10 % Umsatzsteuer gibt die Gemeinde für die **Entsorgung von Gartenabfällen bei Wohnanlagen** beschriftete grüne Tonnen mit einem Volumen von 240 Litern aus. Die Entleerung erfolgt nach dem Müllkalender der Gemeinde.

Sonstige Biomüllgebühren

80-Liter-Sack für Gartenabfälle (maximales Füllgewicht: 13 kg)	EUR 4,75

Die Säcke müssen so bereitgestellten werden, dass für Mitarbeiter der Müllabfuhr der Entsorgungswunsch erkennbar ist.

§ 5. Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6. Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.

§ 7. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

FPÖ
Die St.Johanner Freiheitlichen

P

Die St.Johanner Freiheitlichen (FPÖ)
LAbg GV Heribert Mariacher
GR Robert Wurzenrainer
GRin Claudia Pali

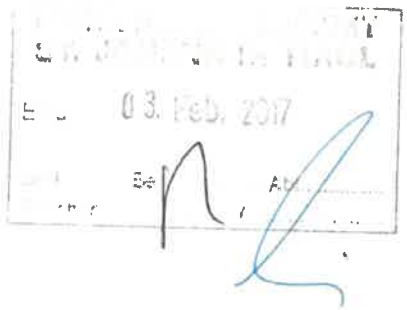

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bürgermeister Stefan Seiwald
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann

St. Johann/T, am 01.02.2017

ANTRAG

zur 9. Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol am 07.02.2017

Errichtung Fußgängerübergang Neubauweg (Tourismusfachschule - Haus Neuner)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Hiermit stellen wir, LAbg GV Heribert Mariacher, GR Robert Wurzenrainer, GRin Claudia Pali, im Namen der St. Johanner Freiheitlichen (FPÖ), folgenden Antrag:

ANTRAG:
Der Gemeinderat möge beschließen: Die zuständigen Abteilungen mögen die Errichtung eines Zebrasteifens im besagten Bereich in die Wege leiten.

BEGRÜNDUNG:
Beim Neubauweg handelt es sich um eine stark frequentierte Straße. Eine Überquerung der Straße ist, aufgrund des starken Verkehrsaufkommens, insbesondere zu den Schulzeiten, nur schwer möglich. Es sind daher dringend Maßnahmen notwendig, die eine sichere Überquerung der Straße gewährleisten. Ein Zebrastreifen ist dazu das adäquate Mittel.

LAbg GV Heribert Mariacher | GR Robert Wurzenrainer | GRin Claudia Pali

Beilage Fotos der besagten Stelle

ad Antrag der St. Johanner Freiheitlichen (FPÖ) zur 9. Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol am 07.02.2017: Errichtung Fußgängerübergang Neubauweg (Tourismusfachschule - Haus Neuner)

IST-ZUSTAND:

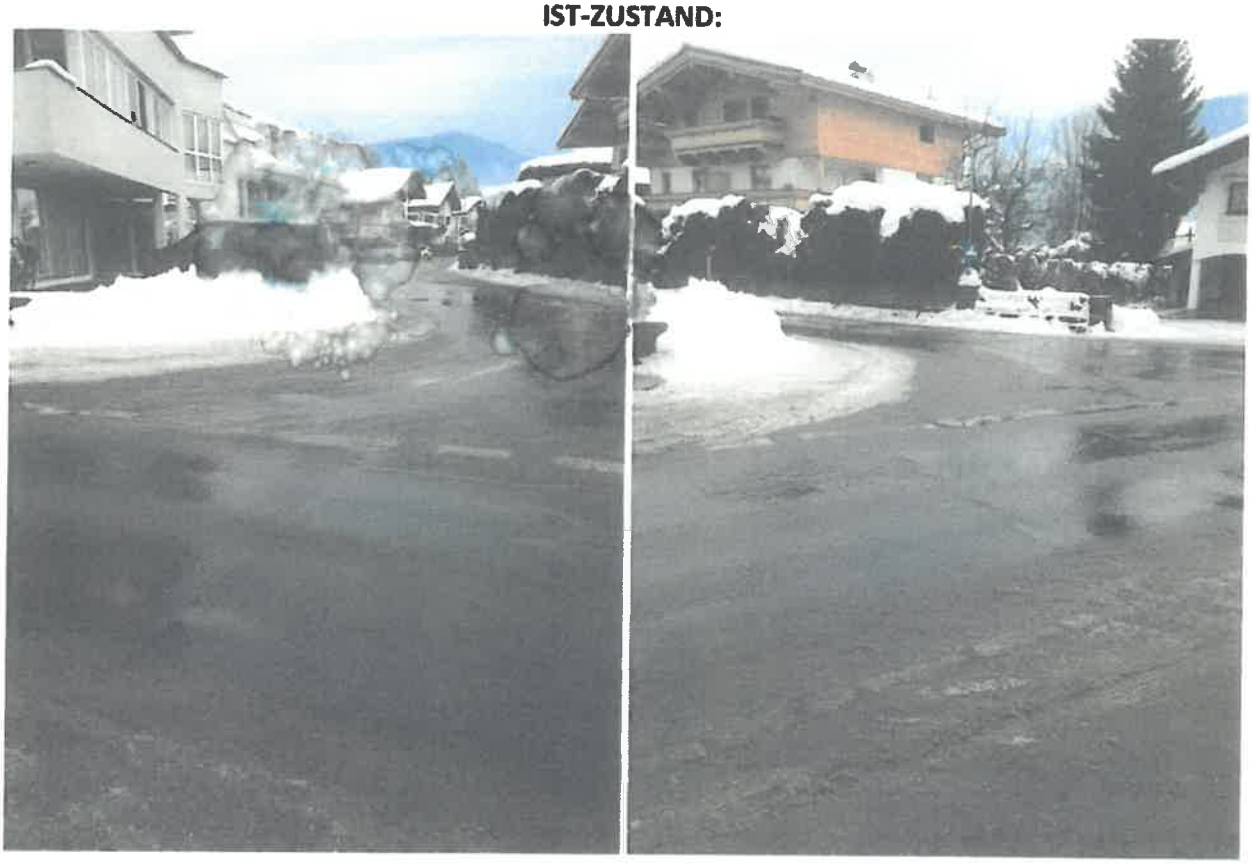

Straßenüberquerung Neubauweg mit imaginärem Zebrastreifen

FPÖ
Die St.Johanner Freiheitlichen

Die St. Johanner Freiheitlichen
GRin Claudia Pali

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bürgermeister Stefan Seiwald
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann

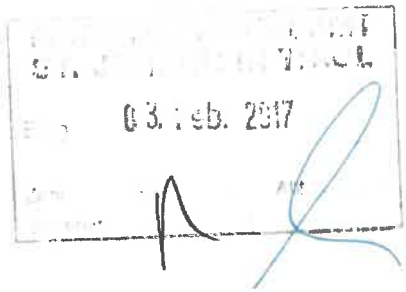

St. Johann/T, am 01.02.2017

ANTRAG

zur 9. Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol am 07.02.2017

Austausch und Verbleib der Müllkübel an der Achenpromenade

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Hiermit stelle ich, Claudia Pali im Namen der St. Johanner Freiheitlichen (FPÖ) folgenden Antrag:

ANTRAG:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Bereich der Achenpromenade die bisher offenen Mülleimer für geschlossene Müllkübel ausgetauscht werden und somit ganzjährig zur Verfügung stehen.

BEGRÜNDUNG:
Derzeit werden die offenen Mülleimer an der Achenpromenade Ende Herbst entfernt. Leider wird dennoch Müll an dieser Stelle bzw. auf dem Weg dorthin entsorgt. Dies bewirkt nicht nur eine Verschmutzung unserer schönen Landschaft, sondern verursacht auch Missmut. Ein geschlossener Mülleimer, der ganzjährig zur Verfügung steht, kann dies verhindern.

GRin Claudia Pali

Beilage Fotos

Ad Antrag GRin Claudia Pali (die St. Johanner Freiheitlichen) zur 9. Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol, am 07.02.2017:
Austausch und Verbleib der Müllkübel an der Achenpromenade

IST-ZUSTAND

Zukunftsvorstellung